

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 45.

Mittwoch den 11. November

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs Sache des weil Jacques Salmon l'armée, gewesenen Strumpfwegers in Neuhengstätt, wird am Freitag den 11. Dezember d. J. die Schulden Liquidation auf dem Rathhause zu Neuhengstätt Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente u. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie in der auf die Liquidations-Handlung nächstfolgenden Gerichtsfigung von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger, deren Forderungen amtlich bekannt sind, die aber sich über die Veräußerung der Masse, Theile und über einen Borg, oder Nachlaß, Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenommen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirkes haben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Calw, den 13. Oktober 1829.

Oberamtsrichter  
Finckh.

Oberamtsgericht Calw. Todes-Erklärung eines Verschollenen. Georg Peter Martin von Calw ist verschollen, und hat das 70. Jahr bereits zurückgelegt. Derselbe wird nun hiemit für todt erklärt, und es werden dessen etwaige Leibes-Erben aufgefordert, binnen 90 Tage ihre Ansprüche an das von Martin hinterlassene Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser 90 Tage, und wenn innerhalb dieser Zeit keine Nachricht von dem Erben des Georg Peter Martin einläuft, das Vermögen desselben unter die Verwandten, welche als seine Intestat-Erben von der Zeit, wo er das 70. Jahr zurückgelegt hat, bis jetzt allein bekannt sind, landrechtlicher Ordnung gemäß würde vertheilt werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht  
Calw, den 5. Nov. 1829.

Oberamtsrichter.  
Finckh.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Zu Sicherung der Gleichförmigkeit in Behandlung der Glocken, Uhren und Orgeln in den Kirchen, Gebäuden, hinsichtlich der Aufnahme derselben in die allgemeine Brandversicherungsanstalt des Königreichs wird in Gemäßheit eines Erlasses der k. Kreis Regierung vom 21. dieß zu erkennen gegeben: daß Vorrichtungen, die zwar ihrer Gattung nach zu den Mobilien gehören, hingegen — wie die obengenannten — mit einem Gebäude, und zwar mit einem

Scheffel Din-

7 fr.	—	fr.
6 fr.	—	fr.
4 fr.	13	fr.
8 fr.	—	fr.
6 fr.	—	fr.
4 fr.	—	fr.
am	8	fr.

•	•	7 fr.
•	•	6 fr.
•	•	5 fr.
•	•	5 fr.
•	•	8 fr.

um ihrer willen hergestellten Theile des Gebäudes niet und nagelfest so genau verbunden sind, daß sie selbst einen bleibenden ergänzenden Theil dieses Gebäudes ausmachen, sich nicht nur überhaupt nicht mehr zu den Mobilien im rechtlichen Sinne rechnen, sondern auch ihrer Natur nach in der Brandversicherung von dem Gebäude, das sie enthält, nicht trennen lassen.

Dieses wird den Ortsvorstehern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Anfügen eröffnet, daß die Betheiligten von selbst ihrem Interesse entsprechend finden werden, den Werth des von dem Feuer unangreifbaren Metalls bei den befragten Gegenständen von der Brandversicherung auszunehmen, wie solches denselben durch die Brandversicherungs Ordnung freigegeben ist. Den 30. Oktober 1829.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.  
Regierungsrath Gmelin. Hörner.

Neuenbürg. Verlassene Handelsgüter. Am 27. dieß haben 2 Landjäger der Zollschutzwache auf dem Wege zwischen Liebenzell und Monakam in einen Zaun versteckt 3 Zuckerhüte entdeckt, die  $24\frac{1}{2}$  Pfund württembergisches Gewicht haben; ebenso wurden am 31. August d. J. von 3 unbekanntem sich flüchtig gemachten Männern 1 Pfund Rauchtobak in 2 Rollen auf einem unerlaubten Zollwege zwischen Brösingen und Birkenfeld hinweggeworfen.

Die Eigenthümer dieser Waare werden aufgefordert, sich inner 6 Monaten von heute an bei dem hiesigen Oberamte als solche zu melden, widrigenfalls nach §. 106 der Vereins Zollordnung die Konfiskation darüber erkannt werden wird. Neuenbürg, 28. Okt. 1929.

K. Oberamt.  
Hörner.

Calw. (Gläubiger Aufruf.) Die Gläubiger des Johannes Raible, Tuchscherers dahier, und seiner verstorbenen Ehefrau Catharine Dorothee, geb. Demmler, welche früher mit dem Schuhmacher Haidt verheirathet war, werden aufgefordert, am Dienstag den 17. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus bei dem Versuche der gütlichen Beilegung der Raiblen'schen Verlassenschafts Sache zu erscheinen. Die Ausbleibenden würden unberücksichtigt bleiben. Calw, den 5. November 1829.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht.  
Vdt. Gerichtsnotar Ritter.

Stammheim bei Calw. (Schaafwaide, Verleihung.) In Folge gemeinderäthlichen Beschlusses, wird die hiesige sehr gesunde Schaafwaide auf 3 Jahre, nämlich von Georgii 18<sup>30</sup>/<sub>33</sub> verliehen. Dieselbe ernährt im Vorsommer 600 und im Nachsommer 800 Stücke. Die etwaigen Liebhaber werden hiemit eingeladen, sich am Donnerstag den 10. Dezember 1829 Vormittags 10 Uhr mit legalisirten Zeugnissen versehen auf hiesigem Rathhause einzufinden, wo das Nähere eröffnet werden wird. Den 9. Nov. 1829.

Gemeinderath.  
Schuldheiß Blaiß.

## Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Unterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm schon schwarz Tuch von einem noch ganz neuen Frauenkleid zu Schuh und Stiefeln um billigen Preis zu haben ist wobei bemerkt wird, daß ein jedes das Muster vom Schuhmacher mit zu bringen hat.

Rant, Kommissionsauktionär.

— Unterzeichneter erlaubt sich, die Anzeige zu machen, daß seine ältere Tochter von der Lehranstalt in Stuttgart zurückgekommen, und nun erbdtig ist, im Spitzenklöppeln, Spizennähen, und bändeles Hüte zu nähen Unterricht zu ertheilen, sowohl in als außer dem Hause. Oberamtssthierarzt Haas.

— Mehrere Hundert Büscheln forchenes Reifach sind ohnweit Oberkollwangen zu verkaufen, das Hundert Büscheln in 2 Biede gebunden, im Wald zu 1 fl. 50 kr. Liebhaber können bei G. Kurrer Anweisungen dazu abholen.

— Bei dem Unterzeichneten sind in diesem Spätjahr junge Zwergbäume zu verkaufen, und zwar von den vorzüglichsten Sorten Winter Reinetten, Herbst und Winterbirnen von ausgesucht guten, sehr fruchtbaren und baldtragenden Sorten. Von Steinobst zu Pyramiden, die blaue Mirabelle, eine neue sehr fruchtbare Art, und die herrliche August Zwetschge von Diel, deren Früchte in diesem nassen Sommer den

4. September schon von weit besserem Geschmacke, als die gewöhnlichen Zwetschgen im Oktober waren. Mehrere Stücke von köstlichen Kirschen Sorten, und 4 — 5 Stücke von den schwarzen chinesischen Maulbeeren.  
E. Hammer.

— Nach nunmehr vollendeter Kartoffel Erndte, und erprobter Eigenschaft der in diesem Jahr gepflanzten Kartoffeln, bietet der Unterzeichnete zum Kaufe an: 1) gelbe Lannenzapsen Kartoffeln, ganz mehlicht, sehr gut 16 kr. p. fri. 2) gelbe runde, mehr mehlicht als speckicht 16 kr. p. fri. 3) rothe bartholmä, mehlicht, sehr gut 16 kr. p. fri. 4) Arakatscha, speckicht, vorzüglich gut zu Salat 16 kr. p. fri. 5) gelbe englische, speckicht 14 kr. p. fri. 6) blasrothe und hochrothe, speckicht 14 kr. p. fri. Wer auf 20 fri. Bestellung macht, erhält von Nr. 1 — 4 das fri. für 14 kr., und von Nr. 5 und 6 das fri. für 12 kr. Kaufsliebhaber werden gebeten, bei Bestellung der Kartoffeln, die erforderlichen Säcke übergeben zu lassen.

Von sämmtlichen Kartoffel Sorten sind zu jeder Zeit Muster unentgeltlich, in der Wohnung des Unterzeichneten zu haben. v. Horlacher, Postverwalter.

— Ein ganz neues aimriges Faß ist zu verkaufen, wo? sagt Ausgeber dieß.

— Unterzeichneter hat aus einer Pflugschaft 200 fl. gegen Versicherung auszuleihen. Antiquar B o h e n h a r d t.

Liebenzell. (Wiesen Verpachtung.) Die auf hiesiger Markung zwischen der Nagold und der Straße nach Calw gelegene circa  $3\frac{1}{4}$  Morgen die Sägwiesen genannt werden von Martini 1829 wiederum auf drei oder sechs Jahre in Pacht gegeben. Die Pachtliebhaber werden gebeten, sich dießfalls an Herrn Stadt Rath Bauer allda zu wenden.

Oberreichenbach. Geld Ausleihung. Es liegen in mehreren Pflugschaften gegen 380 fl. gegen 3 fache Versicherung zum ausleihen parat. Zu erfragen bei Schuldheiß K u z.

Altburg. Die hiesige Gemeindepfleg hat gegen 2 fache Versicherung 300 fl. auszuleihen.  
Schuldheiß M a i s e n b a c h e r.

Würzbach. Ich habe aus einer Pflugschaft gegen gesetzliche Versicherung 400 fl. auszuleihen.  
Schuldheiß B a y e r.

## Allgemeine Gewerbeordnung. (Fortsetzung)

Art. 89. Zehrpfenninge der Wander-Gesellen. Die Abreichung der Reisegelder an Wander-Gesellen liegt zunächst den Zunft-Kassen ob. Zum Behufe derselben sind in größern Zunft-Bezirken auch außer dem Ladensitz an denjenigen Orten, wo die Zunft am stärksten besetzt ist, Hilfskassen aufzustellen.

Art. 90. Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch stehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelne Verrichtungen belohnt werden.

Art. 91. Belohnung der Zunftmeister. Die Mitglieder des Zunft-Vorstandes erhalten keine stehende Befoldung. Dagegen haben sie für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Tagelder und beziehungsweise Kosten-Ersatz nach dem für die Gemeinderäthe bestehenden Maasstab anzusprechen. Für die Ausnahme der Lehrverträge und die Prüfungen von Lehrlingen und Meisterrechts-Bewerbern wird jedem Zunftmeister eine Uversal-Belohnung aus der Zunftkasse gereicht, bei deren Bemessung einerseits die das Jahr hindurch erfahrungsmäßig vorkommende Zahl solcher Handlungen und der damit verbundene Zeit-Aufw. d., andererseits der für die Tagelder der Gemeinderaths-Mitglieder vorgeschriebene Tarif zum Maasstabe dient.

Art. 92. Gesetzliche Einnahmen der Zunft-Vereinskassen.

Die der Zunftkasse gesetzlich zugewiesenen Einnahmen sind: 1) die von dem Zunft-Vorstand angelegten Strafen; 2) die durch die Einführungs-Instruktion zu bestimmenden Gebühren a) für das Ein- u. Ausschreiben der Lehrlinge, b) für die Meisterprü-

fung, c) für die Aufnahme in das Meisterrecht; 3) die regelmäßigen periodischen Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen, wo dergleichen herkömmlich sind. Dagegen hat es bei der längst verfügten Aufhebung der früher bestandenen Gesellen-Laden sein Verbleiben.

Art. 93. Nähere Bestimmung für die in die Zunftkasse fließenden Gebühren.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung der im vorigen Art. unter Ziff. 2 lit. a u. b erwähnten Gebühren dient im Allgemeinen die Bestimmung des Art. 91 über den bei der Regulirung der Aversal-Belohnungen der Zunftmeister für die bemerkten Verrichtungen anzuwendenden Maassstab. Neben dem kann von ausgeschriebenen Lehrlingen für die Ausfertigung eines Lehrbriefs eine Gebühr von höchstens 30 fr. erhoben werden. Die besondere Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht (Art. 92 Ziff. 2 lit. c) darf die Summe von 3 fl. nicht übersteigen.

Art. 94. Fortsetzung.

Eine weitere Gebühr zur Zunftkasse kann für das Ein- oder Ausschreiben eines Lehrlings unter keinerlei Vorwand, für die Aufnahme eines neuen Meisters aber nur in dem Fall angesetzt werden, wenn derselbe durch diese Aufnahme das Recht der Mitbenützung eines besonderen Zunft-Eigentums (z. B. einer Mühle, einer Walke, eines sonstigen Gebäudes etc.) erwirbt. Die in diesem Falle zu entrichtende Einlage wird im Verhältniß zu dem Vortheile festgesetzt, welchen die Mitbenützung dieses Zunft-Eigentums jedem einzelnen Meister gewährt; sie kann den Durchschnitts-Betrag einer Jahrs-Nutzung nicht übersteigen.

Art. 95. Fortsetzung.

Ein Meister, der durch Veränderung seines Niederlassungs Ortes in einen anderen Zunftverein desselben Gewerbes übertritt, hat blos in dem im Art. 94 vorgesezten Falle die daselbst erwähnte Einlage, ußerdem aber keine Aufnahme-Gebühr zu entrichten.

Art. 96. Umlagen auf die Zunft-Genossen.

Reichen die vorgemerkten Einnahmen der Zunftkasse (Art. 92) und die Einkünfte, welche sie etwa aus ihrem Zunft-Vermögen bezieht, zur Bestreitung der ihr gesetzlich obliegenden Ausgaben (Art. 88) nicht hin, so wird das Fehlende durch eine Umlage auf die in dem Zunft-Vereine stehenden Meister und Meisters-Wittwen aufgebracht. Die Umlage geschieht nach der Zahl der in jeder Werkstätte gewöhnlich (im Durchschnitt eines Jahres) beschäftigten zünftigen Arbeiter (Meister, Gesellen und Lehrlinge); die Meisters-Wittwe selbst wird demnach nicht gezahlt. Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunft-Vorsteher; sie haben jedoch ihren Beschluß unter spezieller Nachweisung des gegenseitigen Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgesezten Bezirks-Amte zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 97. Aufhebung der Gemeinschaft mit andern öffentlichen Kassen.

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde-, Stiftungs- oder Staats-) Kassen an den gesetzlichen Einnahmen der Zunft-Kasse, so wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunft-Kassen an andern als den von dem Zunft-Vorstand angesetzten Geldstrafen ist aufgehoben.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 7. Nov. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 171 Scheffel Kernen; 76 Scheffel Dinkel; 64 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel.	11 fl. 45 fr.	11 fl. 5 fr.	9 fl. 20 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.
Dinkel	4 fl. 54 fr.	4 fl. 58 fr.	4 fl. 6 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	5 fl. — fr.	3 fl. 20 fr.	3 fl. — fr.	Butter	15 fr. — fr.
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. 44 fr.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	— fl. 56 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	7 — um 8 fr.
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.		
Erbfen	1 fl. 20 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.		
Brot - Preise.			Fleisch - Preise.		
Weißes Brod 4 Pfund	10 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	8 1/2 Loth.		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbsteisch	5 fr.	
			Lammsteisch	4 fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

